



GLOBALGENEHMIGUNG - BEKANNTMACHUNG

Betriebe, die gemäss dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung eingestufte Anlagen und Tätigkeiten enthalten.

BESCHLUSS BETREFFEND EINER GLOBALGENEHMIGUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach bringt zur öffentlichen Kenntnis dass durch Beschluss des Gemeindegremiums der Gemeinde Bütgenbach vom 18.10.2022 der SCHREINEREI J. ROZEIN PGmbH mit Sitz in 4750 NIDRUM, Am Winterborn 8 die Globalgenehmigung für die Errichtung einer Bau- und Möbelschreinerei mit Lackierwand in einem bestehenden Gebäude in 4750 NIDRUM, Feldstraße 60 erteilt wurde.

Der Beschluss kann bei der Gemeindeverwaltung Bütgenbach (Dienst Bauamt Büro 06) Zum Brand 40-4750 BÜTGENBACH während 20 Tagen nach dem Anschlagdatum während den Öffnungszeiten d.h. von montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr auf telefonische Vereinbarung eingesehen werden. Wenn die Einsichtnahme samstags morgens stattfindet, muss die Person, die die Akte einzusehen wünscht, sich spätestens vierundzwanzig Stunden im Voraus beim Bauamt (Telefon: 080/44.00.79 Herr BRODEL) anmelden.

Gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche kann jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse begründet, sowie der Technische Beamte und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Einspruch bei dem gemischten Berufungsausschuss einreichen.

Unter der Strafe der Unzulässigkeit wird der Einspruch durch Einschreibebrief mit Rückschein per Post versandt an das oder gegen Empfangsbcheinigung eingereicht beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Zu Hd. des gemischten Berufungsausschusses für Einsprüche – Gospertstraße 1 in 4700 EUPEN innerhalb von 20 Tagen entweder:

1. ab dem Datum des Erhalts des Beschlusses für den Antragsteller, den Technischen Beamten und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. ab dem ersten Tag des Anchlages der Entscheidung für alle Personen, die nicht in Punkt 1 aufgeführt sind.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die angefochtene Entscheidung, außer er wird eingereicht durch den Technischen Beamten oder die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Einspruch wird gemäß den Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens bei der Umsetzung zwischen der wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die zuständige gemischte Einspruchskommission für Global- oder integrierte Genehmigungen vom 19.11.2020 (Belgisches Staatsblatt vom 26.11.2020) in fünffacher Ausfertigung mit Verwendung des Formulars eingereicht, das dem genannten Abkommen über die Umsetzung der Zusammenarbeitsabkommens beigelegt ist.

BÜTGENBACH, den 25-10-2022



Der Bürgermeister,

FRANZEN D.